

§ 0481a BGB

Ein [Vertrag](#) über ein langfristiges Urlaubsprodukt ist ein [Vertrag](#) für die Dauer von mehr als einem Jahr, durch den ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) gegen [Zahlung](#) eines Gesamtpreises das Recht verschafft oder zu verschaffen verspricht, Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf eine Unterkunft zu erwerben. § 481 Abs. 1 Satz [2 BGB](#) gilt entsprechend.